

VOM RATHAUS:

Maibaumparade 2020 – Malwettbewerb

Liebe Kinder,

herzlichen Dank für eure vielen schönen Bilder von Maibäumen, die ihr im Rathaus abgegeben oder per E-Mail an uns geschickt habt. Ihr habt fleißig gemalt und seid alle wahre Künstler.

Damit auch alle Einwohner von Kaisersbach sich mit uns über die Maibäume freuen können, haben wir aus allen eingesandten Bildern die „Maibaumparade 2020“ gestaltet.

Ein Teil der Bilder ist diese Woche auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes abgedruckt. Der zweite Teil schmückt dann in der nächsten Woche die Vorderseite des Mitteilungsblattes.

Die Bilder sind auch an den Fenstern im Rathaus aufgehängt.

Allen Kindern, die teilgenommen haben, nochmals ein herzliches Dankeschön für eure schönen Maibäume.

Betrieb des Rathauses

Trotz schrittweiser Lockerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie bleibt das Rathaus bis mindestens 17. Mai im eingeschränkten Dienstbetrieb und ist für den offenen Publikumsverkehr geschlossen.

Wir sind dennoch für Sie da und weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar. Entweder über die zentrale Telefonnummer: 07184 93838-0 oder die zentrale E-Mail-Adresse: info@kaisersbach.de

Für dringende Angelegenheiten oder Antragstellungen, die nur mit persönlicher Vorsprache im Rathaus erledigt werden können, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Die Ansprechpartner, Telefonnummern und E-Mail-Adressen können dem Mitteilungsblatt oder der Homepage der Gemeinde Kaisersbach entnommen werden.

Wir arbeiten in zwei Schichten mit täglichem Wechsel. Dies dient dazu die Ansteckungsgefahr zu minimieren und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Es kann leider nicht gewährleistet werden, dass jede Abteilung zu den Kontaktzeiten erreichbar ist. Es kann daher zu Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen und bemühen uns die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zeitnah zu beantworten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis für diese Einschränkungen und bitten Sie auch, sich an die Empfehlungen des Gesundheitsamtes zu halten und nicht notwendige Termine zu verschieben oder abzusagen.

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus angepasst

Mit Beschluss vom 9. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert.

Die neuen Regelungen gelten seit Montag, den 11. Mai 2020.

Die wesentlichen Änderungen zum 11. Mai:

- Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
 - In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
 - Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
 - Fahrschulen können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.
 - Sonnenstudios dürfen wieder öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht)
 - Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. Dazu zählen: Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Piercingstudios (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht).
 - Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
 - Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen.
 - Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen.
 - Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.
 - Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
 - Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.
- Weitere Öffnungen zum 18. Mai:
- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.

- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. **Das gilt nicht für Freizeitparks.**

- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. **Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.**

Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Geschlossen bzw. untersagt bleiben zunächst:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser und Freilichttheater

- Bildungseinrichtungen jeglicher Art soweit für einzelne nicht etwas anderes geregelt ist (wie etwa für Musikschulen und Jugendkunstschulen)

- Kinos

- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder

- Saunen

- Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

- Jugendhäuser

- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen – der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen ist erlaubt, ab 18. Mai dürfen Speisegaststätten unter Auflagen öffnen.

- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen

- Öffentliche Bolzplätze

- Omnibusreisen zu touristischen Zwecken

- Bis 18. Mai: Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze;

Eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

Informationen der Trinkwasserversorgung –

Infoblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu vorübergehenden Stilllegungen von Trinkwasserinstallationen in Gebäuden (Auszug)

Im Zuge der Maßnahmen gegen das Coronavirus kann es vorkommen, dass Gebäude oder Gebäudeeinheiten eine längere Zeit nicht genutzt werden konnten (z.B. Betriebe, Schulen, Ferienwohnungen, Hotels, Geschäfte, Fitnessstudios, Vereinsheime...). Dies hat Auswirkungen auf die Trinkwasserinstallation im Gebäude.

Längere Zeit nicht betriebene Hausinstallationen sind regelmäßig und im Besonderen vor einer Inbetriebnahme zu spülen. Zum Schutz des Trinkwassers sind die Vorgaben der DIN EN 806-5 und der DIN 1988-100 zu beachten.

Wenn Sie Ihren Betrieb wieder aufnehmen, müssen Sie auch die Trinkwasser-Installation wieder in Betrieb nehmen. Hierzu genügt es üblicherweise, alle Entnahmestellen vollständig zu öffnen und das Wasser bis zur Temperaturkonstanz abfließen zu lassen. Dies können Sie leicht überprüfen, indem Sie Ihren Finger in den Wasserstrahl halten, bis sich die Temperatur des kalten Trinkwassers sich nicht mehr ändert.

Sollte Ihre Trinkwasser-Installation entleert oder länger als sechs Monate im befüllten Zustand belassen worden sein, beauftragen Sie bitte ein Fachinstallationsunternehmen zur sicheren Wiederinbetriebnahme der betroffenen Trinkwasser-Installation. Denn die Leitungen sind vor Inbetriebnahme ggf. erneut gründlich nach DIN EN 806-4 zu spülen.

Wichtiger Hinweis für alle Autoren des Mitteilungsblatts der Gemeinde Kaisersbach

Umstellung auf das neue Redaktionssystem

In den kommenden Monaten wird das Redaktionssystem für das **Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaisersbach**, "Nussbaum-Online-Senden" durch das nutzerfreundlichere und moderne Content-Management-System "artikelstar" ersetzt.

Im Zuge dieser aufwendigen Umstellung erhält jeder Autor einen vollständig neuen Zugang, daher ist es erforderlich, dass sich sämtliche Autoren, die bisher aktiv im System "Nussbaum-Online-Senden" angelegt sind, unter Angabe ihrer Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) sowie der dazugehörigen Rubrik (Kirche/Verein/sonstige Organisation) an l.lindauer@kaisersbach.de wenden.

Für Fragen steht Ihnen **Frau Lindauer** unter der **Tel.: 07184/93838-10** sowie unter oben stehender E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass für einen reibungslosen Übergang eine Rückmeldung bis zum 29.05.2020 dringend erforderlich ist.

Vorzeitiger Redaktionsschluss Mitteilungsblatt wegen Feiertag

Es gilt folgende Regel: Für die Woche, in der ein Feiertag ist, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Üblicherweise ist der Redaktionsschluss für das Kaisersbacher Mitteilungsblatt montags um 10 Uhr.

KW 21 " am Fr., 15.05.2020 (Do., 21.05. Christi Himmelfahrt)

Die Artikel müssen am Tag des Redaktionsschlusses jeweils bis 10 Uhr eingegangen bzw. selbst online ins Portal der Nussbaummedien eingegeben sein. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Mühlentag 2020 – abgesagt

Die Auswirkungen der Corona-Epidemie nehmen auch Einfluss auf die Veranstaltung des Mühlentages. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) hat mitgeteilt, dass der Deutsche Mühlentag 2020, der immer am Pfingstmontag stattfindet, wegen der Corona-Epidemie ersatzlos abgesagt wird.

Der nächste Deutsche Mühlentag soll am Pfingstmontag 24. Mai 2021 wieder stattfinden.

JUBILARE:

Diamantene Hochzeit

Die Eheleute Erich Rolf Denzinger und Rosa Maria Denzinger geb. Nübel, Kaisersbach, feiern am 20. Mai das Fest der Diamantenen Hochzeit.

Wir gratulieren den Jubilaren zu ihrem Ehrentag und wünschen für die Zukunft alles Gute.